

GRUNDSÄTZE ZUR AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN FINANZINSTRUMENTEN

Stand: November 2018

I. VORBEMERKUNG

Wertpapierfirmen sind verpflichtet, bei der Ausführung von Aufträgen ihrer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten alle hinreichenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Grundsätze zur Auftragsausführung festzulegen und regelmäßig zu überprüfen, um das bestmögliche Ergebnis für Ihre Kunden zu erreichen und sicherstellen, dass die Ausführung jedes einzelnen Kundenauftrages nach Maßgabe dieser Grundsätze vorgenommen wird.

Die nachfolgenden Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (im Weiteren bezeichnet als »Ausführungsgrundsätze«) beschreiben an Hand welcher Kriterien die Consorsbank die Ausführung von Kundenaufträgen im bestmöglichen Interesse des Kunden sicherstellt.

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die private oder professionelle Kunden der Consorsbank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten erteilen. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Consorsbank auf Grundlage des Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen Kunde und die Consorsbank unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt nachfolgender Absatz über Festpreisgeschäfte.

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nicht für weisungsfreie Aufträge von Kunden, die als geeignete Gegenpartei eingestuft werden.

2. Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen oder über multilaterale oder organisierte Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market Maker oder sonstige Liquiditätsgeber im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. Bei der Festlegung der Ausführungsgrundsätze für die maßgeblichen Finanzinstrumente orientiert sich die Consorsbank an den in Ziffer II.3. festgelegten Kriterien.

Die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses durch den Kunden bzw. die Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes bedeutet keine Garantie, für jeden einzelnen Auftrag das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Entscheidend ist vielmehr, dass die nachfolgend beschriebenen Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führen.

3. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Consorsbank oder seinem Berater Weisung erteilen, an welchem konkreten Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Die Consorsbank wird den Auftrag dann gemäß dieser Weisung ausführen. Hierdurch genügt die Bank ihrer Verpflichtung, alle hinreichenden Vorkehrungen zu treffen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Hinweis:

Bei der Erteilung von Einzelweisungen kann es zu einer Ausführung kommen, die nicht den Grundsätzen einer bestmöglichen Orderausführung für die weisungsungebundene Orderaufgabe entspricht. In diesen Fällen wählt der Kunde den Ausführungsplatz selbst und trägt das Risiko eine schlechtere Ausführung zu erhalten als bei einer Ausführung gemäß den Ausführungsgrundsätzen. Der Kunde sollte daher sicherstellen, dass diese Entscheidung auf informierter Basis getroffen wird. Wenn daher keine Auswahl eines Handelsplatzes selbst getroffen werden soll, ist für die Orderaufgabe eine der unter Ziffer II. 7. b) genannten Orderaufgabemöglichkeiten zu wählen.

4. Abweichende Ausführung im Einzelfall

So weit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Consorsbank den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus.

5. Festpreisgeschäfte

Schließen die Consorsbank und der Kunde einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis (Festpreisgeschäft) sind die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung nicht unmittelbar anwendbar.

Die Consorsbank wird hier ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung insbesondere dadurch erfüllen, dass sie einen marktnahen Preis stellt.

In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, ob und wann die Consorsbank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte anbietet. Dies gilt entsprechend, wenn die Consorsbank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Finanzinstrumente zur Zeichnung anbietet.

II. AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE IN UNTERSCHIEDLICHEN ARTEN VON FINANZINSTRUMENTEN

1. Vorgehensweise

Für die Ermittlung der konkreten Ausführungsplätze hat die Consorsbank nachfolgend beschriebene Kriterien zur Bestimmung der bestmöglichen Ausführungsergebnisse für den Kunden herangezogen. Da die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze gleichermaßen für private wie professionelle Kunden gelten, genießen beide Kundengruppen hier den hohen Schutzstandard von Privatkunden. Hinsichtlich der Ausführung von Kundenaufträgen richtet sich das bestmögliche Ergebnis nach dem Gesamtentgelt, welches sich aus dem Preis und sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt. Daher werden von der Consorsbank die Ausführungsfaktoren Preis und Kosten als maßgeblich erachtet.

Kann auf der Basis von Preis und Kosten kein eindeutiger Ausführungsplatz ermittelt werden, so werden in einem weiteren Schritt die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Art und Umfang des Auftrages und sonstige für die Auftragsausführung relevante Faktoren wie nachfolgend dargestellt herangezogen, wenn diese zur Erzielung der bestmöglichen Auftragsqualität beitragen.

In den unter II. 7. a) genannten Trading bzw. Orderaufgabesystemen ist stets eine Einzelweisung des Kunden erforderlich. Ohne diese Einzelweisung ist eine Ausführung des Auftrags nicht möglich. Diese Einzelweisung ist beispielsweise durch Anklicken oder Auswahl oder Eingabe des entsprechenden Ausführungsplatzes kenntlich zu machen. Die Übernahme eines voreingestellten Ausführungsplatzes in den Trading- bzw. Orderaufgabesystemen (z.B. Web-Trader) ist als Festlegung eines Ausführungsplatzes durch den Kunden und somit als Weisung zu werten.

2. Finanzinstrumente/Wertpapierklassen

Die Consorsbank nimmt eine Einteilung der Finanzinstrumente in verschiedene Wertpapierklassen vor, da die Ausprägung verschiedener Kriterien und deren Gewichtung für Aufträge in verschiedenen Gattungen unterschiedliche Auswirkungen haben.

Betrachtet werden jeweils nur Gattungen der verschiedenen definierten Wertpapierklassen, die im Inland handelbar sind. Für ausländische Werte, die nicht in Deutschland gehandelt werden, ist eine ausdrückliche Weisung des Kunden für einen verfügbaren Handelsplatz notwendig, z.B. die Heimatbörse.

Folgende Wertpapierklassen wurden für die Ausführungsgrundsätze festgelegt:

- Anteile an Investmentfonds
- ETF (Exchange Traded Funds)
- Aktien und aktienvertretende Zertifikate (ADR)
- Anleihen/ Bonds
- Genussscheine/ Rechte
- Zertifikate und ETC
- Finanzderivate mit Hebelwirkung (außer Optionen und Futures)
- Wertpapiersparpläne
- Kapitalmaßnahmen/Bezugsrechte
- Optionen und Futures
- CFD (Contract for Differences)

3. Kriterien

Folgende Kriterien werden in die Betrachtung einbezogen:

3.1. Preis und Kosten

3.1.1. Preis

Entscheidend ist die Verbindlichkeit des Preises sowie die zu Grunde liegenden Preisbildungsmechanismen an den jeweiligen Handelsplätzen bezogen auf die verschiedenen Wertpapierklassen.

3.1.2. Courtage/Transaktionsentgelt

Berücksichtigung findet die jeweilige Courtagepolitik an den für die Wertpapierklasse betrachteten zur Verfügung stehenden Handelsplätzen. Insbesondere der Anfall bzw. Wegfall von Courtage sowie das Vorhandensein eines Courtage-Höchstbetrages oder handelsplatzabhängigen Transaktionsentgelten.

3.1.3. Sonstige Kosten

Berücksichtigung finden alle mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten wie Börsenplatzgebühren/handelsplatzabhängige Entgelte und/oder fremden Spesen.

3.2. Ausführungswahrscheinlichkeit

Für die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung wird insbesondere die Liquidität eines Ausführungsplatzes sowie das Risiko von Teilausführungen, die sich auf die Gesamtkosten kostensteigernd auswirken können, betrachtet.

3.3. Ausführungsgeschwindigkeit

Unterscheidungsgrad ist vor allem der Automatisierungsgrad und die erwartete durchschnittliche Geschwindigkeit bei der Ausführung und Ausführungsbestätigung von erteilten Orders.

3.4. Art und Umfang des Auftrages

Die Consorsbank berücksichtigt auch die Auftragsart. Der Kunde kann bei der Auftragserteilung den Ordertyp vorgeben. Hierbei kann es sich bei den Ordertypen um solche handeln, die von einzelnen Ausführungsplätzen nicht angeboten werden und damit für die bestmögliche Auftragsausführung ausgeschlossen sind.

Die Consorsbank beachtet ferner die Auftragsgröße, sofern durch die Größe mit der Auswahl des Ausführungsplatzes Preis und Kosten beeinflusst werden.

3.5. Zusätzliche Kriterien

Zudem kommen zusätzliche Kriterien zum Ansatz, die die Qualität des Börsenplatzes beeinflussen wie Handelszeiten, Handelsüberwachung, Verbindlichkeit von Preisstellungen (Quotes), Beschwerdemanagement, Informationsangebot für Kunden, Notfallsicherung, Clearingsysteme.

4. Gewichtung der Kriterien

Bei der Gewichtung wird der Einfluss des jeweiligen Kriteriums auf ein bestmögliches Gesamtergebnis berücksichtigt. Der Schwerpunkt der Gewichtung liegt auf dem Gesamtentgelt.

5. Bewertung und Ergebnis

Um das Gesamtbild zu erhalten, an welchen Ausführungsplätzen für die jeweilige Wertpapierklasse das gleichbleibend beste Ergebnis unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3. genannten Kriterien erzielt werden kann, werden diese unterschiedlichen Kriterien anhand von Fakten, die beispielsweise aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis oder dem Regelwerk des jeweiligen Handelsplatzes hervorgehen, und Erfahrungswerten aus den in der Vergangenheit getätigten Transaktionen an den jeweiligen Ausführungsplätzen beurteilt und nach einem Punktesystem (Scoring) bewertet.

Die gewichtete Summe der Einzelwerte ergibt dann schließlich eine Rangfolge der Ausführungsplätze für eine Wertpapierklasse. Die so erhaltene Reihenfolge legt die Priorisierung der Handelsplätze fest, an die ein Auftrag ohne Kundenweisung weitergeleitet wird.

6. Handels- bzw. Ausführungsplätze

Nachfolgend werden die von der Consorsbank verwendeten Handels- und Ausführungsplätze (Börsen, MTF, OTF, Systematische Internalisierer, Market Maker, Liquiditätsgeber) genannt, die Gegenstand einer bestmöglichen Auftragsausführung sein können:

Börsen:

- Berlin
- Düsseldorf
- Hannover
- Frankfurt
- Hamburg
- Tradegate Exchange
- München
- Stuttgart
- XETRA

Terminbörsen:

- EUREX

Außerbörsliche Handelsplätze:

- Kapitalverwaltungsgesellschaft für Anteile von Investmentfonds (ohne ETF)
- Baader als Market Maker für Anleihen/Bonds (über Cats-OS)
- Lang & Schwarz als Market Maker für Aktien und Anleihen/Bonds (über Tradelink)
- Emittenten für den Handel von verbrieften Derivaten
- Handelsplattformen, über die jeweils mehrere Emittenten angebunden sind

GRUNDSÄTZE ZUR AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN FINANZINSTRUMENTEN

Besonderheit bei der Ausführung außerhalb von Handelsplätzen:

Gemäß § 82 Abs. 5 WpHG bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, wenn die Ausführungsgrundsätze der Bank eine Auftragsausführung außerhalb von Handelsplätzen im Sinne von § 2 Abs. 22 WpHG (außerbörslich und auch außerhalb von multilateralen und organisierten Handelssystemen) vorsehen.

Liegt der Consorsbank eine solche ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht vor, so ist eine Weiterleitung von Aufträgen außerhalb von Handelsplätzen im Sinne von § 2 Abs. 22 WpHG - unter II. 8 als »OTC« gekennzeichnet - im Rahmen der Ausführungsgrundsätze nicht zulässig und der Kundenauftrag wird automatisch an den jeweils nächstplatzierten börslichen Handelsplatz oder multilaterales oder organisiertes Handelssystem weitergeleitet. Unabhängig davon kann ein Kunde eine Einzelweisung dahingehend erteilen, dass dennoch einzelne Aufträge im außerbörslichen Handel ausgeführt werden

7. Handelsmöglichkeiten bei der Consorsbank

Die Consorsbank stellt ihren Kunden verschiedene technische Systeme oder Orderaufgabemöglichkeiten zur Verfügung, mit denen ein Auftrag an einen Handelsplatz übermittelt werden kann. Es wurde daher die folgende Unterscheidung nach der jeweiligen Orderaufgabemöglichkeit vorgenommen:

a) weisungsgebundene Orderaufgabe

Im Rahmen der weisungsgebundenen Orderaufgabewege ist die Auswahl eines Handelsplatzes bei der Orderaufgabe zwingend erforderlich. Das Absenden eines Auftrags ohne die Angabe eines Handelsplatzes durch den Kunden selbst ist nicht möglich. Wird kein Handelsplatz ausgewählt, wird eine entsprechende Fehlermeldung generiert, die den Kunden zur Angabe eines Handelsplatzes auffordert. Der oben aufgeführte Hinweis zu Einzelweisungen ist zu beachten.

Weisungsgebundene Orderwege bei der Consorsbank sind:

- ActiveTrader/ActiveTraderPro
- Wiso Börse
- Trading API
- Mobile Apps
- Consorsbank Web-Trader
- Telefonorders und Sprachdialogsystem
- Drittsoftware via Schnittstelle

b) weisungsfreie Orderaufgabemöglichkeiten

Für eine Auftragsaufgabe im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze ist die Angabe eines Handelsplatzes und somit eine Kundenweisung nicht erforderlich. Wird kein spezieller Handelsplatz gewählt, so werden die Orders gemäß der nachfolgend angeführten Tabelle weitergeleitet. Sofern ein Finanzinstrument an dem Handelsplatz mit der jeweils höchsten Priorität nicht gehandelt wird, erfolgt eine Weiterleitung an den nächstfolgenden Handelsplatz. Eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Weisung des Kunden kann jederzeit erteilt werden. Im Falle einer Kundenweisung hat diese Vorrang vor den Ausführungsgrundsätzen.

Weisungsfreie Orderaufgabemöglichkeiten bei der Consorsbank sind:

- Orderaufgabe in schriftlicher Form (per Telefax, per Brief oder persönlich)

Auch bei diesen Orderaufgabemöglichkeiten kann eine abweichende Weisung erteilt werden. Diese hat dann Vorrang.

8. Ergebnis der Bewertung und Ausführungsgrundsätze nach Arten von Finanzinstrumenten

Der Auftrag wird gemäß der nachfolgenden Prioritätenliste für die jeweilige Wertpapierklasse an den jeweils nächsten Handelsplatz zur Ausführung weitergeleitet.

a) Anteile/Investmentfonds

Die Consorsbank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von OGAW-Sondervermögen grundsätzlich nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches über die Verwahrstelle aus. Mit dieser Art der Ausführung erfüllt die Consorsbank grundsätzlich ihre Verpflichtung aus den Regeln über die bestmögliche Auftragsausführung. Soweit die Rückgaben von OGAW-Sondervermögen vorübergehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist oder in sonstigen vergleichbaren Fällen führt die Consorsbank die Aufträge im Wege der Kommission am nächstfolgenden Handelsplatz aus. Der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an AIF-Sondervermögen richtet sich ebenfalls nach diesen Grundsätzen.

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
OGAW-Sondervermögen (Inland handelbar)	Kapitalverwaltungsgesellschaft/ Verwahrstelle	Tradegate Exchange	XETRA

b) Exchange Traded Funds (ETF)

Aufträge in börsengehandelten Indexfonds (Exchange Traded Funds) werden, soweit diese in Deutschland gehandelt sind, an einem inländischen Handelsplatz nach folgender Maßgabe zur Ausführung gebracht:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
ETF (Inland handelbar)	Tradegate Exchange	OTC	XETRA

c) Aktien und aktienvertretende Zertifikate (ADR/GDR)

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Aktien (Inland handelbar)	Tradegate Exchange	OTC	XETRA

Für ausländische Werte, die nicht in Deutschland gehandelt werden, ist eine ausdrückliche Weisung des Kunden für einen verfügbaren Handelsplatz notwendig, z.B. die Heimatbörse.

d) Anleihen/Bonds

Die Consorsbank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anleihen/Bonds im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Anleihen/Bonds (Inland handelbar)	Tradegate Exchange	OTC	Börse München

e) Genussscheine/Rechte

Die Consorsbank führt Aufträge in Genussscheinen/Genussrechten im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Genussscheine/Rechte (Inland handelbar)	Tradegate Exchange	OTC	XETRA

GRUNDSÄTZE ZUR AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN FINANZINSTRUMENTEN

f) Zertifikate/ETC/Strukturierte Anleihen

Die Consorsbank führt Aufträge in Zertifikaten/Exchange Traded Commodities (ETC) und strukturierten Anleihen als Kommissionsgeschäft wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Zertifikate/ETC/ strukturierte Anleihen	Tradegate Exchange	OTC	XETRA

Wurde der außerbörslichen Ausführung nicht zugestimmt oder ist eine außerbörsliche Ausführung nicht möglich, wird die Consorsbank die Order in der vorgegebenen Reihenfolge an den genannten Börsen ausführen.

g) Finanzderivate mit Hebelwirkung außer Optionen und Futures

Die Consorsbank führt Aufträge für Hebelpapiere, wie z.B. Knock-out-Papiere oder Optionsscheine, im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Hebelpapiere (Inland handelbar)	OTC	Börse Frankfurt	Börse Stuttgart

Wurde der außerbörslichen Ausführung nicht zugestimmt oder ist eine außerbörsliche Ausführung nicht möglich, wird die Consorsbank die Order in der vorgegebenen Reihenfolge an den genannten Börsen ausführen.

h) Wertpapier-Sparpläne

Die bei der Consorsbank angebotenen Wertpapier-Sparpläne (Fonds-, Aktien-, ETF- und Zertifikate-Sparpläne), bei denen regelmäßig wiederkehrende Käufe in den jeweiligen Wertpapiergattungen erfolgen, werden alle die gleichen Wertpapiergattungen betreffenden Kundenaufträge zusammengefasst. Das Gleiche gilt für Entnahmepläne.

Wertpapierklasse	Ausführungsplatz
Aktien, ETFs (Inland handelbar)	Börse München
Zertifikate (Inland handelbar)	Börse Stuttgart

i) Kapitalmaßnahmen/Bezugsrechte

Die Bank leitet Kundenaufträge im Rahmen der Ausführung von Kapitalmaßnahmen unabhängig vom Zeitpunkt des Einganges bei der Bank gesammelt – in der Regel einmal täglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Annahmeschluss – weiter.

Sofern ein Kunde unabhängig hiervon an einem Handel in Bezugsrechten aktiv teilnehmen möchte, muss er über die technischen Systeme bei der Bank einen mit einer entsprechenden Weisung verbundenen Auftrag erteilen. Möchte der Kunde mit einem so erworbenen Bezugsrecht an einer in dieser Wertpapiergattung fälligen Kapitalmaßnahme teilnehmen, muss er hierzu einen gesonderten Auftrag an die Bank richten.

j) Optionen und Futures

Die Consorsbank führt Aufträge für Optionen und Futures im Wege der Kommission ausschließlich über die EUREX aus.

k) CFDs (Contract for Difference)

Die Consorsbank führt Aufträge zum Handel von CFD-Positionen im Wege des Kommissionshandels ausschließlich über die Commerzbank AG aus.

9. Weiterleitung an einen Drittbroker/Routingprovider

Die Consorsbank führt Kundenaufträge an Ausführungsplätzen, an denen sie keinen direkten Zugang hat, nicht selbst aus sondern leitet diese an geeignete Drittbroker/Routingprovider (einschließlich Unternehmen der BNP Paribas Gruppe) zur Ausführung weiter. In diesem Zusammenhang leitet die Consorsbank Kundenaufträge für die Börsen in den USA und Kanada an eine Konzerngesellschaft der BNP Paribas Gruppe und für alle anderen Auslandsbörsen an die UBS weiter.

Die Consorsbank wird bei der Auswahl des Dittbrokers/Routingproviders alle hinreichenden Maßnahmen unternehmen, um für den Kunden das gleichbleibend beste Ergebnis zu erzielen.

10. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Consorsbank wird die Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich überprüfen. Wenn es im Rahmen der Überprüfung zu wesentlichen Änderungen kommt, wird die Consorsbank eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze vornehmen um weiterhin das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung zu erzielen. Die Ergebnisse der Überprüfung werden im Fall von wesentlichen Änderungen über den Internetauftritt der Bank bekannt gemacht.

11. Hinweis zum Produktangebot der Bank

Die Bank ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben dazu verpflichtet den Zielmarkt der jeweiligen Produkte mit den vorliegenden Kundeninformationen abzugleichen. In den Fällen, in denen diese Prüfung ergibt, dass das gewünschte Finanzinstrument nicht mit den zu prüfenden Merkmalen des Kunden vereinbar ist kann die Bank die Annahme und Ausführung des Auftrages ablehnen.